

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

79. Jahrgang

23. Dezember 2022

Nr. 77 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
413/2022 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, AZ: 36/PB-WV777	2
414/2022 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, AZ: 36/PB-ZG184	3
415/2022 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über den vollständigen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 02.12.2022 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 73, S. 2 – 11)	4 – 5
416/2022 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Sozialamt – über die Bekanntmachung der verbindlichen Bedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Dauerpflege) auf der Grundlage der örtlichen Alten- und Pflegeplanung gem. § 7 APG NRW im Kreis Paderborn	6 – 7

413/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 14.12.2022, AZ: 36/PB-WV777 an

Herrn Victor Verdes

letzte bekannte Anschrift: Freizeitpark 135 B, 33181 Bad Wünnenberg

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 14.12.2022 (AZ: 36/PB-WV777) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Schäfer

414/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 16.12.2022, AZ: 36/PB-ZG184 an

Herrn Licuta Stepan
letzte bekannte Anschrift: Thülecke 3, 33129 Delbrück

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 16.12.2022 (AZ: 36/PB-ZG184) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Stöwer

415/2022

Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegreverstr. 10 - 14
33102 Paderborn

**Tierseuchen-Allgemeinverfügung
vom 23.12.2022**

**zum teilweisen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 02.12.2022
(Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 73, S. 2 - 11)
hinsichtlich der darin festgelegten Schutzzone
(Ausbruch der Geflügelpest in Verl)**

Gemäß

Art. 60 - 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016),

Art. 39 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687) (ABl. L 174/64 vom 03.06.2020)

§§ 35, 41, 43, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),

§ 6 Abs. 1 Nr. 18 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)

§ 44 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

- jeweils in der derzeit geltenden Fassung -

erlässt der Kreis Paderborn folgende Anordnung:

1. Meine Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 02.12.2022 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 73, S. 2 – 11) wird gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom 24.12.2022, 0:00 Uhr insoweit widerrufen, als mit Nr. 1 um den Ausbruchsbetrieb herum eine Schutzzone für das Gebiet des Kreises Paderborn festgelegt wurde und für diese Schutzzone gemäß Nr. 2 Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet wurden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

79. Jahrgang

23. Dezember 2022

Nr. 76 / S. 5

2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis:

*Die mit Allgemeinverfügung vom 02.12.2022 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 73, S. 2 – 11) unter Nr. 1 festgesetzte Überwachungszone in einem Radius von mindestens 10 km (blaue Schraffierung und blaue Umrandung) um den Ausbruchsbetrieb bleibt unberührt, das heißt, sie ist weiterhin gültig. **Die für die Überwachungszone angeordneten Maßnahmen in meiner Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 02.12.2022 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 73, S. 2 – 11) gelten auch für die bisherige Schutzzone.***

Begründung:

Zu Nummer 1.:

Am 02.12.2022 wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand in Verl durch den Kreis Gütersloh amtlich festgestellt.

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig, soweit es das Gebiet des Kreises Paderborn betrifft.

Mit Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 02.12.2022 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 73, S. 2 – 11) habe ich um den betroffenen Betrieb eine Schutzzone sowie eine Überwachungszone festgelegt und jeweils Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Festlegung der o. g. Schutzzone und die Anordnung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für diese Schutzzone sind ab dem 24.12.2022 nicht mehr erforderlich, die vorgeschriebenen Maßnahmen sind durchgeführt worden.

Zu Nummer 2.:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Im Auftrag
gez.

Dr. Altfeld

416/2022

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn

Der Landrat

Aldegrever Str. 10-14

33102 Paderborn

Verbindliche Bedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Dauerpflege) auf der Grundlage der örtlichen Alten- und Pflegeplanung gem. § 7 APG NRW im Kreis Paderborn — jährliche Beratung und Bedarfsausschreibung

Gem. § 7 Abs. 6 APG NRW besteht die Möglichkeit, eine verbindliche Bedarfsplanung für die Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen für drei Jahre festzulegen. Sie ist jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Kreistagsbeschluss festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Wenn die verbindliche Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 des APG NRW einen Bedarf an zusätzlichen Plätzen vollstationärer Pflegeeinrichtungen ausweist, ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Beschluss der Vertretungskörperschaft eine Aufforderung (Bedarfsausschreibung) zu veröffentlichen.

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat - nach Beratung in der Konferenz Alter und Pflege am 17.10.2022 in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Beschlüsse gefasst (DS-Nr.: 17.0631):

1. Der aktuelle Bericht „Alter und Pflege“ über die örtliche Planung gem. § 7 Abs. 1 APG NRW und die Bedarfsprognose für die stationäre Pflege bis 2025 stellen die Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher vollstationärer Pflegeeinrichtungen (verbindliche Bedarfsplanung), ausgenommen der „solitären“ Kurzzeitpflegeplätze, dar.
2. Die Förderfähigkeit zusätzlicher Dauerpflegeplätze in neuen stationären Pflegeeinrichtungen über das Pflegewohngeld ist weiterhin an eine Bedarfsbestätigung nach § 11 Abs. 7 APG NRW geknüpft.
3. Basierend auf der aktuellen Bedarfsfeststellung wird ein zusätzlicher Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen (Dauerpflege) sozialräumlich festgestellt. Die Verwaltung wird mit der Bedarfsausschreibung für zwei vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit jeweils 60 Dauerpflege-Plätzen in Delbrück und in Salzkotten gemäß § 27 APG DVO NRW beauftragt.
4. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Der Bericht „Alter und Pflege“ (verbindliche Bedarfsplanung) ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:

- Homepage des Kreises Paderborn unter www.kreis-paderborn.de
- Persönliche Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten im Kreishaus, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn, Raum Nr.: E.02.41
- auf Anforderung als Druckexemplar

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

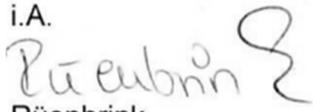
79. Jahrgang

23. Dezember 2022

Nr. 76 / S. 7

Paderborn, 21.12.2022

Der Landrat
i.A.


Ruenbrink